

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (kurz: MUEG)

1. Allgemeines

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MUEG in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichende, widersprechende oder auch zusätzliche ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils gelten nicht und sind ausgeschlossen.

Vorstehendes gilt auch dann, wenn MUEG in Kenntnis solcher Allgemeinen Geschäftsbedingungen des anderen Vertragsteils diesen nicht gesondert widerspricht, oder Lieferungen ausgeführt, Werke erstellt oder Dienste erbracht hat.

2. Angebot

Die Annahmefrist für die Angebote der MUEG beträgt 2 Wochen, sofern im Angebot der MUEG keine andere Frist bestimmt worden ist. Die Annahmefrist beginnt mit dem Datum des Angebots. An den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bestehen MUEG-seits Eigentums- und Urheberrechte. Von MUEG überlassene Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit diese als „vertraulich“ gekennzeichnet worden sind. Für deren Weitergabe an Dritte bedarf der andere Vertragsteil der ausdrücklichen und vorher erteilten schriftlichen Zustimmung der MUEG.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

MUEG hat das Recht, durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil ihre Preise entsprechend zu bestimmen, sofern und soweit nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen (z.B. Preise der Vorlieferanten, Frachten, Löhne, Abgaben) eintreten. Diese werden dem Vertragspartner auf dessen Verlangen hin nachgewiesen.

Die Umsatzsteuer wird jeweils in der am Tag der Rechnungslegung gültigen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung im Vertrag.

Der Rechnungsbetrag ist brutto (ohne Abzug) sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsausgleich hat unverzüglich, spätestens binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Sofern nicht gesondert im Angebot der MUEG ausgewiesen, beinhalten die Preise keine Gebühren und Auslagen (Kosten) gemäß den länderspezifischen Sonderabfallentsorgungs-Verordnungen o. ä. gesetzlichen Bestimmungen/Verordnungen bzgl. der Andienungspflichten/Zuweisungen von Abfällen. Solche Kosten hat der andere Vertragsteil zu tragen.

4. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, soweit sie nicht mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder mit im Rechtsstreit entscheidungsreifen Gegenforderungen erfolgt.

5. Leistungszeit

Der Beginn der von MUEG angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und das Vorliegen sämtlicher erforderlicher behördlicher Genehmigungen durch den anderen Vertragsteil voraus.

6. Haftungsbeschränkung/-ausschluss

Die Haftung der MUEG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern nicht die von der MUEG gehaltenen Versicherungen für das Schadenereignis einschlägig sind.

Die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen sowie auf unmittelbare Schäden begrenzt. Die Haftung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden ist begrenzt auf die festgelegten Deckungssummen der Versicherung der MUEG.

Vorstehende Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

MUEG legt dem anderen Vertragsteil auf dessen Verlangen hin die Versicherungsbestätigung des Versicherers vor.

7. Mängelgewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des anderen Vertragsteils setzen voraus, dass dieser die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB erfüllt hat, sofern es sich für beide Teile um ein Handelsgeschäft handelt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

8. Werkverträge/Ingenieurverträge

Handelt es sich bei dem abgeschlossenen Vertrag um einen Werkvertrag oder Ingenieurvertrag, so gelten auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B VOB (VOB/B) bzw. die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

Im Übrigen sind die aus den Verträgen geschuldeten Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

9. Lieferung von Kraftwerksreststoffen

Für alle Lieferungen von Reststoffen aus mitteldeutschen Braunkohlekraftwerken (Kraftwerksreststoffe) gelten zusätzlich die nachfolgenden Bedingungen, sofern nicht im Angebot der MUEG ausdrücklich von ihnen abgewichen wird.

Die Lieferung kann erst – soweit erforderlich – nach Vorlage des vorhabenbezogenen Nachweises der Zulässigkeit des Kraftwerksreststoffeinsatzes im Sinne einer stofflichen Abfallverwertung vorgenommen werden.

Die Lieferung erfolgt vorbehaltlich des tatsächlichen Mengenaufkommens und anderweitig bereits bestehender Verwertungs- und Lieferverpflichtungen. Im Fall von Lieferengpässen besteht kein Anspruch auf Ersatzlieferung eines nicht im Angebot ausgewiesenen Kraftwerksreststoffes.

Zur Lieferung werden Straßen-Silofahrzeuge (Auflieger) eingesetzt. Der Empfänger hat die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (kurz: MUEG)

Entladung in geeignete Behälter zu gewährleisten. Die freie Entladezeit, das Standgeld etc. werden im Angebot gesondert benannt.

Die Zufahrt über befestigte Wege (Gesamtlast 40 t), eine freie Durchfahrts Höhe von 4 m, eine freie Höhe von 11 m für den Kippvorgang und ausreichend belastbarer Untergrund für die punktförmige Abstützung des Aufliegers müssen gegeben sein.

Alle Preise gelten für voll ausgelastete Fahrzeuge. Sollten Minderungen benötigt oder bereits disponierte Fahrzeuge nicht oder nicht vollständig angenommen werden können, werden die entstehenden Mehraufwendungen gesondert berechnet.

Informationen zum Eigenschaftsbild der Kraftwerksreststoffe, Testmuster bis zu 10 kg, Probelieferungen im Straßen-Silofahrzeug (gegen Entgelt) werden auf gesonderte Anforderung des anderen Vertragsteils zur Verfügung gestellt.

MUEG übernimmt weder eine Eigenschafts- noch eine Eignungszusicherung. Die Verantwortung für den technisch und rechtlich korrekten Umgang (einschließlich hinsichtlich etwaiger Schutzrechte Dritter) mit den Kraftwerksreststoffen liegt ausschließlich beim Abnehmer bzw. anderen Vertragsteil. Die einschlägigen EU-Sicherheitsdatenblätter werden auf Verlangen des Abnehmers bzw. anderen Vertragsteils zur Verfügung gestellt.

MUEG übernimmt keine Haftung für Diskontinuitäten im Bauablauf infolge zeitweilig auftretender oder verkehrsbedingt reduzierter Bereitstellung der Reststoffe durch die Kraftwerke. Details der Lieferabwicklung sind rechtzeitig abzustimmen (bspw. Anfahrt, Betriebszeiten, Ansprechpartner). Lieferungen auf Abruf werden nur mit einem Vorlauf von mindestens 2 Werktagen (montags bis freitags) bearbeitet.

10. Abwasser

Ist Gegenstand des geschlossenen Vertrages die Einleitung von Abwasser in biologische Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) der MUEG, so gilt die jeweilige Betriebliche Indirekteinleiterverordnung der MUEG in der jeweils gültigen Fassung.

11. Anlieferung von Abfällen zur Verwertung/ Beseitigung

Die Annahme von Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Anlage behördlich zugelassenen Abfallarten, Annahmeregeln, Annahmeregrenzwerte sowie der einschlägigen Betriebsanweisungen der MUEG in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Besucherordnung sowie der Betriebsstraßenverkehrsordnung.

Der Erzeuger bzw. Anlieferer ist dafür verantwortlich, dass die Abfälle in ihrer Beschaffenheit von den Annahmeregeln und Annahmeregrenzwerten nicht abweichen. Die MUEG ist vorbehaltlos ermächtigt, Kontrollen der Abfälle vorzunehmen, um durch stichprobenartige

analytische Überwachung die Einhaltung der zugelassenen Grenzwerte in den Betriebsstätten zu sichern. Bei festgestellten Abweichungen verpflichtet sich der andere Vertragsteil, die angefallenen Laborkosten vollumfänglich zu erstatten. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

Werden Abfälle abweichend von Ziffer 11 Satz 1 angeliefert, so ist der Erzeuger bzw. Anlieferer verpflichtet, die Abfälle zurückzunehmen, und die entstandenen Kosten für deren Lagerung, und/oder Aufbereitung und/oder Entsorgung vollumfänglich zu erstatten.

Für die Vorab- und Verbleibsnachweisführungen gelten die Vorgaben der Nachweisverordnung bzw. der EG-Verbringungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Gefährliche Abfälle im nationalen Bereich unterliegen den Regelungen der elektronischen Nachweis- und Registerführung.

Der Anlieferer/Beförderer der Abfälle hat vor Einfahrt in die jeweilige Betriebsstätte die erforderlichen Angaben zur Abfallart und Herkunft für die Anlieferungserklärung im Eingangsbereich eindeutig und wahrheitsgemäß anzugeben. Der Anlieferer/Beförderer bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Anlieferungserklärung/dem Wiegeschein die Einhaltung der Annahmeregeln und die Richtigkeit der Angaben.

Ferner gelten die einschlägigen abfallrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Treten bei der Anlieferung von Abfällen innerhalb der Betriebsstätte Störungen auf, ist das Betriebspersonal zu verständigen. Den Weisungen des Betriebsstättenpersonals ist Folge zu leisten.

Im Bereich der Zufahrt und innerhalb der Betriebsstätte gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren der Zufahrtswege und Kippstellen auf den Betriebsstätten erfolgt auf eigene Gefahr. Das Betriebspersonal wird die Zufahrtswege und Kippstellen befahrbar bzw. betriebsbereit halten. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Arbeitsbereiche kann bei Witterungsunbilden eingeschränkt sein. Die Gewähr ist bei Nichtbeachtung der örtlichen Hinweistafeln oder der Weisungen des Betriebspersonals nicht gegeben. Nach Verlassen der Betriebsstätte behauptete Schäden werden nicht anerkannt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der MUEG.

13. Rechtswahlklausel

Der zu Grunde liegende Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MUEG Mitteldeutsche Umwelt- und Entsorgung GmbH (kurz: MUEG)

14. Zuständigkeitsvereinbarung/ Gerichtsstandsvereinbarung

Die Parteien vereinbaren, dass ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland über alle aus und im Zusammenhang mit dem zu Grunde liegenden Vertrag entspringende Rechtsstreitigkeiten entscheiden sollen. Gerichtsstand ist der Sitz der MUEG.

15. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt, wenn der zu Grunde liegende Vertrag eine Lücke enthalten sollte. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betroffenen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.